Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 16 (1932)
Heft: 5-6

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und doch etwas Neues aus Westen.

Aus demselben Lausanne, wo die Kreisdirektion auf einem gewissen Gebiete seit zwei Jahren nichts getan, kommt die Nachricht, daß das Bundesgericht in der Frage der Tessiner Sprachen-Verordnung etwas getan habe. Nach diesem decreto legislativo circa le insegne e le scritte destinate al pubblico vom 28. Herbstmonat 1931 müssen alle Ladenschilder, Aufschriften und dergl. italienisch abgefaßt sein (mit Ausnahme der deutschen Gemeinde Gurin). Eine Uebersetzung in andere Sprachen hätte nur in „höchstens halb (!) so großen Buchstaben" beigefügt werden dürfen und auch das nur gegen eine „Kontrollgebühr" von 2—30 Franken. Gegen dieses Dekret haben dann sechs Tessiner (ihrer vier aus dem Gasthofgewerbe) den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, weil es der Bundesverfassung widerspreche, nach der die Landessprachen gleichberechtigt und die Gewerbefreiheit gewährleistet sei. Zwischen dieser Ansicht und der entgegengesetzten: daß die Kantone ihre sprachliche Eigenart auch auf Kosten jener Freiheiten schützen dürften, schlug die Mehrheit des Gerichtes den Mittelweg ein. Die Forderung des Tessins nach „Italianität" aller Aufschriften wurde geschützt, der Rekurs dagegen insoweit gutgeheißen, als die kleinliche Bestimmung über die Größe der Buchstaben fallen gelassen und der Vorbehalt angebracht wurde, daß die „Kontrollgebühr" lediglich den Gegenwert für die Prüfung der genauen Uebereinstimmung zwischen dem italienischen Wortlaut und der Uebersetzung bilden dürfe; der Höchstbetrag von 30 Fr. dürfe nur erhoben werden, wo eine solche Prüfung ungewöhnlich viele Kosten und Mühe (z. B. die Beiziehung von Sachverständigen) erfordere.

Wir bleiben dabei: Grundsätzlich haben die Tessiner recht in ihrem Streben nach sprachlicher Reinhaltung ihres Landes — gerade das wollen wir ja auch für das unsere —; aber das sollte Sache des Geschmacks und der Gesinnung sein und nicht der Polizei. Etwas besser sieht die Sache jetzt doch aus, und der Rekurs hat doch etwas abgetragen.

Sprachlicher Heimatschutz im Engadin.

Die Schweizerischen Republikanischen Blätter schrieben am 19. 10. 29:

„**Graubünden.** Sehr zu unterstützen ist die Anregung der „Gazetta Ladina", im Gebiete der beiden rätoromanischen Sprachen die Wirtschaftstavernen und Firmenschilder in der ortsüblichen Sprache anzubringen. Die Münstertaler, Engadiner, Oberhalbsteiner und Oberländer meinen offenbar in ihrer übertriebenen Freundlichkeit, sie müssen uns Schweizern zulieb von Müstair bis Tschamutt alles deutsch anschreiben. Sie täuschen sich. Es gibt solche unter uns, alle, die etwas auf Kultur geben, welche immer nur genießbar ist, wenn sie Erdgust hat, denen diese Anpassung, dieses Entgegenkommen, diese Preisgabe des Eigenen ganz und gar nicht paßt. Habt nur keine Angst, wir finden die Weinstube schon, auch wenn die Taverne romanisch ist, und wir wissen ganz wohl, daß wir in dem Laden, in dessen Schaufenster Schuhe ausgestellt sind, keine Salsiz bekommen und daß man beim Rasierer keinen Advokaten trifft, dem man seinen Prozeß übergeben könnte, immerhin aber doch eingeseift und, so weit eingeseift, auch naß gemacht wird. Wir werden uns also in euren Dörfern schon auskennen, wenn Ihr eure Würde wahrt und alles in der Sprache eurer Täler anschreibt. Das erst ist bündnerisch vornehm und gediegen wie eure hübschen Häuser und die verstohlenen Erker dran, das ist Charakter. Das andere ist Feilträgerei."

Wir ersuchen den Schriftleiter der Republikanischen Blätter höflich, sich an dieser Stelle zu äußern über die Frage der französischen und englischen Laden- und andern Schilder, wie sie in der deutschen Schweiz üblich sind, von unsern größten Städten bis ins kleinste Nest. Sieht er darin auch ein Zeichen „übertriebener Freundlichkeit"? Paßt ihm diese „Preisgabe des Eigenen"? Vermißt er an dieser „Kultur" auch den Erdgust? Glaubt er, ein Amerikaner würde in eine Metzgerei laufen, wenn er Schuhe kaufen wollte, daß also am einen Ort Boucherie et Charcuterie und am andern American shoe-store stehen müsse? Wäre Gefahr, beim Haarschneider oder Rasierer den Rechtsanwalt zu treffen, wenn der eine nicht Coiffeur und der andere nicht Advokat hieße? Findet er das vornehm, gediegen, charaktervoll? — Ganz abgesehen von der Tatsache, daß das Deutsche immerhin eine Weltsprache ist, die die meisten fremden Besucher kennen, was man vom Romanischen nicht sagen kann.

Wir würden uns freuen, diese Republikanischen Blätter, mit denen wir bis jetzt nicht immer einig gingen, künftig zum Kampfgenossen zu haben.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

Aus einer Einsendung in der Zürichsee-Zeitung:

„Aus der Schule entlassen, wollten die Großeltern den Angeklagten ein Handwerk erlernen lassen."

Was gibt es da zu lachen?

Ein ähnlicher Fehler aus der Zürcher Post (aus einem Bericht über die neue Wirtschaft im Tiergarten („Zoo-Restaurant"):

„Als reiner Zweckbau ist von allem überflüssigen Zierrat abgesehen worden".

Dieser Schriftsteller hat — wohl im Streben nach Kürze und nach Vermeidung eines Nebensatzes — auch seinen Satz als reinen Zweckbau aufgefaßt und von aller sprachlichen Gewissenhaftigkeit abgesehen. Wie das, was er sagen wollte und nicht konnte, kurz und richtig zu sagen wäre, wäre vielleicht eine lehrreiche Frage. A. G.

Als ein Beispiel „zur Schärfung des Sprachgefühls" hat ein Mitglied in der letzten Spalte der Nr. 3/4 (12. Zeile von unten) den Satz betrachtet: Es war die Umgangssprache der Kurgäste aus Deutschland und Holland, also der deutschen Hochsprache. Weil der Herr aber trotz aller Schärfe nicht herausfand, weshalb da der Wesfall stand, fragte er uns an, und wir müssen ganz einfach gestehen, daß der Verfasser aus Versehen (wohl unter dem Einfluß des vorausgehenden Wesfalls) so gesagt und der Schriftleiter es übersehen hat; es muß natürlich heißen: die deutsche Hochsprache. Wir bitten um Entschuldigung.

Die Kinder der Deutschschweizer und ihre Sprache.

Der Fall dürfte selten eintreffen, wo welsche Eltern, die in der deutschen Schweiz niedergelassen sind, mit ihren Kindern anders redeten als französisch. Von dieser Regel abzuweichen ist den Welschen schon deshalb unmöglich, weil die Umgangssprache aller Deutschschweizer nicht die deutsche Hochsprache ist, sondern ausschließlich „Schwitzerdütsch", also eine Sprache, die eine intelligente Französin schließlich verstehen lernt, aber selber nie zu sprechen vermag. „Gutes Deutsch" („le bon allemand"!) aber, dessen Anfangsgründe sie einst am Collège ihrer Heimat gelernt hat, bekommt sie in der deutschen Schweiz höchst selten